

Statuten der gemeinnützigen Stiftung «blindekuh»

Name Art. 1

Unter dem Namen Stiftung «blindekuh» besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zürich. Der Sitz kann durch Beschluss des Stiftungsrates an einen anderen Ort im Inland verlegt werden.

Zweck Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Kultur des Blindseins sowie die Förderung des Dialogs bzw. des gegenseitigen Verständnisses zwischen Sehenden, Blinden und Behinderten in unserer Gesellschaft. Zu diesem Zweck entwickelt und unterstützt die Stiftung Selbsthilfeprojekte für sehbehinderte oder blinde Menschen, die geeignet sind, deren Eigenständigkeit, Orientierungsvermögen, Selbstwertgefühl und Identitätsfindung zu fördern und zu stärken. Insbesondere entwickelt bzw. unterstützt die Stiftung Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen für sehbehinderte oder blinde Menschen. Entsprechende Projekte sollen selbsttragend sein, faire Lohnstrukturen aufweisen und den Angestellten im Rahmen der jeweiligen Betriebsorganisation entsprechende Mitspracherechte einräumen.

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Verwirklichung

des Zwecks/ Reglemente Art. 3

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Vermögen Art. 4

Das Stiftungsvermögen besteht aus Fr. 50'000.--. Ein Anfangskapital von Fr. 5'000.-- wird der Stiftung zur Gründung per Errichtungsdatum gewidmet. Das Stiftungsvermögen darf nicht angegriffen werden, bis es im Sinne von Art. 2 hiernach mindestens Fr. 50'000.-- beträgt. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen Dritter, Kapitalerträge oder Erträge aus Selbsthilfebetrieben erhöht werden. Zur Erreichung des Stiftungszwecks darf das Stiftungsvermögen angegriffen werden.

Organisation Art. 5

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

Stiftungsrat Art. 6

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder soll aus sehbehinderten, blinden oder behinderten Personen bestehen. Erste Mitglieder des Stiftungsrates waren: Andrea Blaser Mühlhaupt, Thomas Moser, Jürg Spielmann-Jack und Stefan Zappa. Geschäftsführer bzw. Angestellte der Projektbetriebe können dem Stiftungsrat mit beratender Stimme beiwohnen, falls der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Ergänzungen des

Stiftungsrates oder der Ersatz eines zurücktretenden Stiftungsrates erfolgt durch den Stiftungsrat mittels Kooptation. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei in aller Regel nur Kollektivzeichnungsbefugnis erteilt werden soll. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Beschlussprotokolle, auf Antrag der Hälfte der anwesenden Mitglieder Besprechungsprotokolle zu führen. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat Ausschüsse bilden und eine Geschäftsordnung erlassen. Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Rechnungslegung **Art. 7**

Die Rechnungslegung der Stiftung ist jeweils auf das Kalenderjahr abzuschliessen.

Revisionsstelle **Art. 8**

Der Stiftungsrat wählt alljährlich eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Stiftungsrechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und darüber dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht zu erstatten.

Änderung des Stiftungsstatuts **Art. 9**

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde befugt, das Stiftungsstatut unter Wahrung des Stiftungszwecks durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates zu ändern.

Dauer und Auflösung/Liquidation **Art. 10**

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Im Fall der notwendigen Aufhebung der Stiftung kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde beantragen, das Vermögen der Stiftung in eine bereits bestehende andere Stiftung oder Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu überführen, falls dies zur Erreichung des Stiftungszwecks vorteilhaft oder unerlässlich ist. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Aufsicht über die Stiftung **Art. 11**

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht des Kantons Zürich.

Eintrag im Handelsregister **Art. 12**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

Zürich 8, 14. September 2016



Christina Fasser, Präsidentin



Jean-Pierre Hoby, Vizepräsident